

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

27.11.2012
Fe/UI

RS A 50

Geplante Änderungen bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ab dem 1. Januar 2013 – aus den 400€-Jobs mit grundsätzlicher Versicherungsfreiheit werden 450€-Jobs mit grundsätzlicher Versicherungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Entwurf zum „Gesetz zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ am 23. November 2012 den Bundesrat passiert hat, stehen zum **01. Januar 2013** erhebliche Veränderungen bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen an.

Es werden vor allem folgende wesentliche Änderungen eintreten, über die wir Sie mit diesem Rundschreiben einmal vorab informieren möchten:

- Der monatliche Entgeltgrenzwert für eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV wird **von 400,00 € auf 450,00 € angehoben**. Der Arbeitgeber zahlt weiter den Pauschalbetrag von 30 % an die Minijob-Zentrale (davon werden 15 % für die Rentenversicherung, 12 % für die Krankenversicherung und 2 % für die Steuer weitergeleitet).
- Die bisherige Versicherungsfreiheit eines geringfügig Beschäftigten in der gesetzlichen Rentenversicherung wird in eine **Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt**.

Bislang haben geringfügig Beschäftigte die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten und durch einen Eigenbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung eine Versicherungspflicht zu begründen. Dieser Eigenbeitrag ist auf den vom Arbeitgeber getragenen 15%igen Rentenversicherungsbeitrag und dem allgemeinen Beitragssatz zur Rentenversicherung zu leisten und liegt damit bei dem Beitragssatz von zurzeit 19,6 % bei 4,6 % des Arbeitsentgelts (nächstes Jahr bei dem anstrebten Beitragssatz von 18,9 % bei 3,9%); mindestens muss dieser Eigenbeitrag von einem monatlichen Arbeitsentgelt in Höhe von 155,00 € entrichtet werden, soweit die geringfügige Vergütung unter diesem Grenzwert liegt. **Um die geringfügig Beschäftigten stärker in die Rentenversicherungspflicht einzubeziehen, sollen sie nach der vorgesehenen neuen Gesetzeslage künftig bereits im Grundsatz mit dem Eigenbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig sein. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn der geringfügig Beschäftigte sich ausdrücklich von dieser Rentenversicherungspflicht befreien lässt ("Wechsel von Opt-in zu Opt-out").**

Vorteile einer Rentenversicherungspflicht:

Die Begründung einer Versicherungspflicht kann für geringfügig Beschäftigte vor allem für den Rentenzugang für besonders langjährig Versicherte (derzeitige Voraussetzungen: mindestens 45 Pflichtbeitragsjahre, Rentenbeginn ab Alter 65) von Bedeutung sein. Daneben ist zu beachten, dass auch eine Rente wegen Erwerbsminderung nach § 43 SGB VI von einer vorangegangenen Rentenversicherungspflicht des Versicherten abhängig ist (drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung). Daher kann vor allem für geringfügig Beschäftigte, die nicht über eine gleichzeitige versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung pflichtversichert sind, der Eigenbeitrag zur Rentenversicherung erhebliche rentenrechtliche Vorteile bringen.

- Entsprechend der Anhebung des Geringfügigkeitsgrenzwertes wird auch die sog. "**Gleitzone**" angepasst: Künftig soll in dem Entgeltbereich zwischen **450,01 € und 850,00 €** der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung gleitend von der Belastung null auf den normalen hälftigen Arbeitnehmeranteil angehoben werden, vgl. §§ 20 Abs. 2 SGB IV, 226 Abs. 4 SGB V.

Zu der Frage, ob für Beschäftigte, die zurzeit noch in einer geringfügigen Beschäftigung stehen, bezüglich der Versicherungspflicht zur Rentenversicherung Maßnahmen ergriffen werden müssen, sieht das Gesetz folgende Übergangsregelungen vor:

1. Geringfügige Beschäftigungen, die bis einschließlich 31. Dezember 2012 begründet wurden:

- **Geringfügige Beschäftigung mit monatlichem Bruttoentgelt bis 400,00 €**

Rentenversicherung:

War der geringfügig Beschäftigte bisher rentenversicherungspflichtig, weil er in der Vergangenheit durch Antrag auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet und den Eigenbeitrag geleistet hat, so bleibt er rentenversicherungspflichtig. War der geringfügig Beschäftigte bisher rentenversicherungsfrei, bleibt er rentenversicherungsfrei, solange sein Bruttoentgelt 400 € nicht übersteigt. Er kann mit Wirkung für die Zukunft auf diese Versicherungsfreiheit verzichten und den Eigenbeitrag leisten (§ 229 Abs. 5 SGB VI neu).

Krankenversicherung:

Auch hier bleibt es bei der bisherigen Regelung: Der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag, hieraus entsteht jedoch kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis für den Versicherten.

Arbeitslosenversicherung:

Diese besteht – wie bisher – nicht.

- **Sonderproblem Beschäftigung in der bisherigen Gleitzone mit einem monatlichen Bruttoentgelt von 400,01 € bis 450,00 €**

Dies ist ein Entgeltbereich, der ab dem 1. Januar 2013 im Bereich der Geringfügigkeit liegen wird. Für eine Übergangszeit gilt Folgendes:

Rentenversicherung:

Der Beschäftigte ist und bleibt zunächst rentenversicherungspflichtig. er darf bis zum 31. Dezember 2014 keinen Antrag auf Befreiung stellen (Art. 4 § 276 b Abs. 1 SGB VI neu).

Krankenversicherung:

Der Beschäftigte bleibt krankenversicherungspflichtig bis zum 31. Dezember 2014, sofern nicht die Voraussetzungen für eine Familienversicherung vorliegen und solange das Entgelt weiterhin 400,00 € übersteigt (§ 7 Abs. 3 SGB V neu).

Arbeitslosenversicherung:

Der Beschäftigte bleibt arbeitslosenversicherungspflichtig bis zum 31. Dezember 2014, solange das Entgelt 400,00 € übersteigt. Auf Antrag des Beschäftigten bei der Agentur für Arbeit erfolgt eine Befreiung von der Versicherungspflicht. Der Antrag wirkt rückwirkend zum 31. Dezember 2012, wenn er bis zum 31. März 2013 gestellt wird, ansonsten zum ersten Tag des Monats, der auf die Beantragung folgt (§ 444 SGB III neu).

Für diesen Beschäftigtenkreis gilt hinsichtlich der Beitragsabrechnung die bisherige Gleitzone-Regelung längstens bis zum 31. Dezember 2014 weiter.

- **Beschäftigung innerhalb der bisherigen und auch künftigen Gleitzone – monatliches Bruttoentgelt 450,01 € bis 800,00 €**

Hier gibt es keine besonderen Änderungen, die Gleitzone-Regelung wird angewendet.

- **Beschäftigung innerhalb der künftigen Gleitzone – monatliches Bruttoentgelt von 800,01 € bis 850,00 €**

Die Beschäftigten fallen weiterhin nicht unter die Gleitzone-Regelung, es sei denn, sie erklären gegenüber dem Arbeitgeber bis zum 31. Dezember 2014 schriftlich die Anwendung der Gleitzone-Regelung. Die Erklärung ist nur mit Wirkung für die Zukunft möglich (§ 276 b Abs.2 SGB VI neu).

2. Beschäftigungsverhältnisse, die ab 1. Januar 2013 begründet werden

- **Geringfügige Beschäftigung, monatliches Bruttoentgelt bis 450,00 €**

Rentenversicherung:

Der Arbeitgeber trägt weiter den Pauschalbetrag in Höhe von 15 % (Bestandteil des vom Arbeitgeber an die Minijob-Zentrale abzuführenden Betrages von 30 % des Entgelts). Der geringfügig Beschäftigte trägt dann grundsätzlich die Differenz zwischen Regelbeitragsatz und Pauschalbeitrag, also ab dem 1. Januar 2013 voraussichtlich 3,9 % bei angekündigtem Beitragsatz von 18,9 %.

Der geringfügig Beschäftigte hat dann die Möglichkeit, sich von der Zahlung seines Beitrags zur Rentenversicherung befreien zu lassen. Hierzu muss er einen schriftlichen Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht an den Arbeitgeber übergeben, den dieser zu seinen Lohnunterlagen nimmt. Der Arbeitgeber meldet den Antrag auf Befreiung an die Minijob-Zentrale (Knappschaft Bahn-Ssee) im Rahmen des DEÜV-Verfahrens. Sofern die Minijob-Zentrale diesem Antrag nicht innerhalb eines Monats widerspricht, ist die Befreiung rückwirkend zum ersten Tag des Monats, in dem der geringfügig Beschäftigte den Antrag gegenüber dem Arbeitgeber gestellt hat, wirksam (§ 6 Abs. 1 b, Abs. 3 SGB VI neu).

Krankenversicherung:

Hier bleibt es bei der bisherigen Regelung: Der Arbeitgeber zahlt den Pauschalbeitrag von 12 %. Hieraus entsteht jedoch kein eigenes Krankenversicherungsverhältnis für den Versicherten.

Arbeitslosenversicherung:

Diese besteht – wie bisher – nicht.

- **Monatliches Bruttoentgelt in der neuen Gleitzone 450,01 € bis 850,00 €**

Hier gibt es keine besonderen Änderungen, die Gleitzone-Regelung wird angewendet.

Für bestehende Rückfragen erreichen Sie uns jederzeit gern!

Mit freundlichen Grüßen



(André M. Fechner)